

(Aus der Universitäts-Frauenklinik, Leipzig. — Direktor: Geh. Med.-Rat  
Prof. Dr. med. *Hugo Sellheim*.)

## Dauer der Schwangerschaft und §§ 1591 und 1717 BGB.<sup>1</sup>

Von  
**Hugo Sellheim**<sup>2</sup>.

„Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach *offenbar unmöglich* ist, daß die Mutter das Kind von dem Manne empfangen hat“ (§ 1591 BGB.).

Bei der Bestimmung des unehelichen Vaters „bleibt eine Beiwohnung außer Betracht, wenn es den Umständen nach *offenbar unmöglich* ist, daß die Mutter das Kind aus dem angegebenen Beiwohnungstermin empfangen hat“.

„Als gesetzliche Empfängniszeit gilt die Zeit vom 181.—302. Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß beider Tage“ (§ 1717 BGB.).

Der Gesetzgeber hat, wie man sieht, ganz bestimmte Grenzen für die Dauer der Schwangerschaft durch die Benennung dieser gesetzlichen Empfängniszeit gezogen und der Richter fragt sehr präzise: „Ist ein Fall *offenbar unmöglich* oder nicht *offenbar unmöglich*.“

Ich will dieser, dem Gesetz entsprungenen, anscheinend so exakten Grenzbestimmung und den auf so große Sicherheit ausgehenden Feststellungsversuchen eines zweifelhaften Geburtstages von seiten des Juristen gegenüber das Material vor Augen führen, auf dem der Mediziner sein Gutachten aufbauen kann, also gewissermaßen den naturwissenschaftlichen Standpunkt der ganzen Angelegenheit herauszuarbeiten suchen.

Hinsichtlich der Dauer der Befruchtungsfähigkeit der Samenfäden nimmt man heutzutage an, daß sie sich während ihrer unentwegten Vorwärtsbewegung nicht länger als 2 Tage befruchtungsfähig erhalten. Bei ihrer Ankunft an der Bauchhöhlengrenze werden sie vernichtet. Der Samen kann also nicht lange auf das Ei warten. Daß ein reifes Ei auf den Samen länger warten könne, glaubt man heute erst recht nicht mehr.

<sup>1</sup> Nach einem Vortrag in der juristisch-medizinischen Gesellschaft in Leipzig am 8. VII. 1927.

<sup>2</sup> Eine ausführliche Darstellung des Gegenstandes mit den vorgeführten Bildern, Tabellen und Modellen findet sich in der monographischen Abhandlung des Verf.: Die Bestimmung der Vaterschaft nach dem Gesetz und vom naturwissenschaftlichen Standpunkte. Mit 15 Abbildungen im Text. Verlag von J. F. Bergmann, München 1928.

Die Zeit und die Gelegenheit der Befruchtbarkeit des in einem gewissen Entwicklungsgang im Vorbeimarsch an der optimalen Befruchtungsstelle im Eileiter begriffenen Eies scheint eng — auf wenige Stunden — begrenzt.

Auch die Vorstellung von den Terminen der einzelnen Fortpflanzungsphasen gegenüber der seither gebräuchlichen Ansicht ist doch nicht unwesentlich verschoben. Gerechnet wird immer nach dem ersten Tage der zuletzt dagewesenen Periode. Darnach würde die Eiablieferung vom Eierstock an den Eileiter — nennen wir diesen Vorgang einmal kurz die „Beeiung“ — im Durchschnitt auf den 8. Tag fallen. Die Befruchtung erfolgt bald nach dem Austritt aus dem Eierstock und dem Eintritt in den Eileiter, auch im Durchschnitt am 8. Tage. Die Ankunft des befruchteten Eies in der Eileiterecke wird im Durchschnitt am 18. Tage erwartet. Also betrüge die Zeit für die Zurücklegung des Weges durch den Eileiter 10 Tage. Die Ankunft des einpflanzungsreif gewordenen Eies an der Einpflanzungsstelle im Fruchthalter erfolgt erst am 22. Tage, weil das Ei von der Eileiterecke bis zu seiner Einniststelle etwa in der Mitte des Fruchthalters im Durchschnitt etwa 4 Tage gebraucht. Die Einpflanzung des im Eileitertrichter befruchteten Eies in den Fruchthalter erfolgt also 14 Tage nach der Befruchtung, während Beeiung, Besamung und Befruchtung ungefähr an einem, nämlich an dem 8. Tage nach der Menstruation zusammenfallen. Aus diesem Überblick über die Reise des befruchteten Eies geht hervor, was nicht immer beachtet wird, daß jede Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter beginnt und erst nach etwa 14 Tagen Reise durch den Eileiter sich in der Fruchthalterschleimhaut einpflanzt, um dort zu Ende zu gedeihen.

Ich habe jetzt nur von der Regel gesprochen, doch läßt diese Regel nicht selten Ausnahmen zu. Vor allen Dingen haben wir Grund anzunehmen, daß die Befruchtung, somit auch die Beeiung und die fruchtbare Besamung, die ja immer zusammenfallen sollen, auch an jedem Zeitpunkt des Zwischenraumes zwischen zwei Perioden stattfinden können und nicht sklavisch an einen Durchschnittstermin, etwa den 8. Tag, gebunden sind.

Diese Ausnahmen dürfen aber nicht daran hindern, daß wir praktisch die Schwangerschaftsdauer rechnen 280 Tage nach dem ersten Tage der zuletzt dagewesenen Periode und 270 Tage nach dem Termin des sexuellen Verkehrs, wie wir sagen, der Conception; denn in beiden Fällen handelt es sich eben um alle Fälle zusammenfassende Durchschnittszahlen.

Wir sehen also hier die Anwendung eines Durchschnittswertes, eines Wahrscheinlichkeitswertes, wie sie der Realität der Wahrscheinlichkeit der Natur entspricht und auch vor den Augen des Juristen Gnade findet. Ich mache diese Bemerkung, weil dieses Verfahren gegenüber der gebräuchlichen nicht nach dem Durchschnitts-, sondern nach extremen Einzelfällen sich richtenden Praxis bei der Grenzbestimmung der Schwanger-

schaft von Bedeutung ist und gewissermaßen einen Widerspruch im Verhalten des Gesetzes und seines Interpreten, des Richters, bedeutet.

Das Ende der Schwangerschaft wird durch die Geburt begrenzt, wenn man als Geburt den Einzug des Kindes in die Welt annimmt und nicht damit rechnet, daß die oft tagelang währende Austreibungs-tätigkeit eigentlich auch zur Geburt gerechnet und von der eigentlichen Schwangerschaft abgezogen werden müsse. Man hat sich praktisch daran gewöhnt, als Geburtstermin das Erblicken des Lichtes der Welt anzunehmen.

Ein Moment der Unsicherheit über den Beginn der Schwangerschaft wird in die Berechnung ihrer Dauer im Einzelfalle getragen, weil ja sowohl die Angabe der letzten Regel als auch des Beiwohnungstermines auf einer subjektiven Mitteilung beruhen. Es ist also, wie bei allen derartigen Angaben, dem Irrtume und der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Eher ist schon einmal Gelegenheit gegeben zur erstmaligen ärztlichen Beobachtung eines ganz frühen Schwangerschaftsstadiums und daran anschließend eine Reihe von fortlaufenden exakten Untersuchungen in gewissen Zeitabständen bis zum Ende der Schwangerschaft. Derartige Beobachtungen liegen vor. Sie bieten wenigstens ein einigermaßen zuverlässiges Material. Wir haben auf diese Weise ein Beispiel von auffallend kurzfristiger und ein für den Entwicklungsgrad des Kindes auffallend langfristiger Schwangerschaftsdauer erhalten.

Gewisse Bedenken bleiben aber auch nicht ausgeschlossen, weil ja nicht einmal Einigkeit unter den Ärzten erzielt ist, von welcher Zeit an man die Schwangerschaft als sicher feststellen könnte. Solche, welche z. B. die Hegarschen Schwangerschaftszeichen anerkennen und auszuüben vermögen, sind imstande, das Vorhandensein einer jungen Schwangerschaft unter günstigen Umständen schon vom zweiten Monat an zu beschwören, während andere in diesem Zeitpunkte sich noch mit unsicheren und wahrscheinlichen Schwangerschaftszeichen helfen und begnügen zu müssen glauben. Dadurch bekommen solche ärztliche Kontrollen eine gewisse Note der Unsicherheit, wenn der weitere Verlauf der Schwangerschaft das Versäumte auch nachholen läßt.

Eine gute Gelegenheit, die Länge der Schwangerschaftsdauer im Vergleich zu dem Entwicklungsgrad der Frucht nachzuprüfen, boten die sog. Kriegsschwangerschaften, d. h. Schwangerschaften, bei welchen an Hand von Urlaubslisten und anderen Dokumenten es besonders bei ganz kurz dauerndem Sichttreffen der Gatten möglich war, den in Betracht kommenden Conceptionstermin zu kontrollieren. Die Quelle dieser Erkenntnis war um so ergiebiger, als ja der Freude des Wiedersehens eine besonders große befruchtende Kraft innezuwohnen scheint. Derartige Zusammenstellungen sind auch in der Tat in großem Ausmaße gemacht und wissenschaftlich auszunutzen gesucht worden.

Als Vergleich ist neben die menschliche Schwangerschaft auch die unserer Haustiere zu setzen, bei welchen ja Deck- und Wurftermin genau notiert werden können.

Vor allen Dingen hat man bei der Kuh, die annähernd die gleiche Zeit wie das menschliche Weib trägt, große Schwankungen von 240 bis 331 Tagen, also um 81 Tage und beim Pferd sogar Schwankungen von 286—419, also im ganzen um 132 Tage konstatiert.

Schließlich hat man herausgefunden — und das ist meines Erachtens für die Auffassung der ganzen vielumstrittenen Angelegenheit ausschlaggebend —, daß die Schwangerschaft, wie andere biologische Prozesse auch, z. B. der Zahndurchbruch beim Kinde, gewissen Schwankungen im Entwicklungsgrade und den dafür benötigten Zeiten, dem Wahrscheinlichkeitsgesetz, besser gesagt, dem sog. „exponentiellen Fehlergesetz“, dem *Gauss* eine exakte Fassung gegeben hat, unterliegen.

Die Mittel, etwas über die Verteilung der Fehler auszusagen, liefert uns die Wahrscheinlichkeitsrechnung, die in der Mathematik, Physik, Astronomie oft zur Behandlung ähnlicher Probleme herangezogen wird.

Die Sache verhält sich etwa so:

Wenn wir eine große Zahl von Beobachtungen haben, so können wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in dieser Beobachtungsreihe alle tatsächlich vorkommenden Ursachen für irgendwelche Abweichung gewirkt haben, und zwar in dem prozentualen Verhältnis, wie sie tatsächlich auftreten.

Zunächst wollen wir einige Bezeichnungen festhalten, die wir immer wieder brauchen werden.

$N$  sei die Zahl der Beobachtung.

$T$  die mittlere Schwangerschaftsdauer in Tagen.

$T_n$  seien die verschiedenen beobachteten Zeiten für die Schwangerschaft.

$d_n$  sei die Abweichung des  $T_n$  von  $T$ .

Die Berechnung von  $T$  ist dann sehr einfach. Haben wir z. B. zwei Beobachtungen  $T_n = 260$ ,  $T_n = 270$  Tage, so ist  $T = \frac{260 + 270}{2} = 265$ . Verallgemeinert also

$$T = \frac{\sum T_n}{N}.$$

In der mathematischen Fehlerrechnung rechnet man weiterhin mit dem sog. mittleren oder quadratischen Fehler.

In allen Fällen, wo es sich um eine größere Anzahl von Beobachtungen handelt, die um einen gewissen Mittelwert herumgestreut sind, hat sich gezeigt, daß die Verteilung der Fehler dem sog. Fehlergesetz folgt. Nach diesem Gesetz kann man berechnen, wie groß die Wahr-

scheinlichkeit ist, daß z. B. eine Geburt in einem bestimmten Zeitintervall fallen wird, so z. B. ist in unserem Falle diese Wahrscheinlichkeit für das Intervall von  $T - \sigma$  bis  $T + \sigma = 68,3\%$ . Ebenso kann man die Wahrscheinlichkeit für jedes beliebige andere Intervall berechnen.

Besonders *Ellermann* hat statistische Reihen von Schwangerschaftsdauer auf das wirkliche Vorhandensein dieses Wahrscheinlichkeitsgesetzes geprüft und das vermutete Zutreffen tatsächlich bestätigt gefunden. Dann hat er die mittlere Streuung bestimmt und danach den Grad von Abweichung der Wahrscheinlichkeit nach unten und nach oben von der Mitte zahlenmäßig berechnet. Ihm folgen *Nürnberger* und *Zangemeister*.

Alle diese Methoden zusammen haben eine gewisse Übereinstimmung gebracht. Wir dürfen danach annehmen, daß in der Tat die menschliche Schwangerschaft nach dem ersten Tage der letzten Periode gerechnet, rund 280 Tage und nach dem Beiwohnungstermin berechnet, rund 270 Tage beträgt.

Nach dieser Zeit — nun will ich einen anderen wichtigen Begriff erörtern — wird ein Kind mit sicheren Zeichen der *Reife* erwartet. Denjenigen Grad der körperlichen Ausbildung, den die Frucht in der Regel am normalen Schwangerschaftsende erreicht, bezeichnen wir (nach *Zangemeister*) als Reife.

Die besten Anhaltspunkte geben Körperlänge im Durchschnitt = 50 cm und Gewicht im Durchschnitt = ca. 3000 g. Dabei kommen Schwankungen vor in der Länge von 48—52 cm und im Gewicht von 3000 bis 3500 g. Außerdem gibt es noch eine ganze Reihe von Zeichen der Reife, die aber an Wichtigkeit hinter diesen beiden Kardinalsymptomen zurücktreten.

Wir konstatieren also zwei wichtige Begriffe für die Charakterisierung der menschlichen Frucht, die oft durcheinandergeworfen werden, aber scharf auseinander gehalten werden müssen, nämlich „ausgetragen“ und „reif“. Beide besagen, obwohl sie in der Regel zusammenfallen, etwas grundverschiedenes.

„Ausgetragen“ ist ein Zeitbegriff, der bedeuten will, daß das Kind die übliche Zeit, also 270 Tage nach dem befruchtenden Verkehrstermin im Mutterleib getragen wurde.

„Reif“ ist ein Entwicklungsbegriff, er will besagen, daß das Kind die Zeichen der Reife hat, wie man sie in der Regel beim Ausgetragensein erwartet.

Wenn sich also auch in der Regel der Zeitbegriff „Ausgetragen“ und der Entwicklungsbegriff „reif“ decken, so gibt es in der Wirklichkeit viele Abweichungen derart, daß der Entwicklungsgrad der Tragzeit oder die Tragzeit dem Entwicklungsgrad nicht zu entsprechen scheint. In einem Falle handelt es sich um eine scheinbar zu lange Tragzeit für den zu geringen Entwicklungsgrad, also um eine Unterent-

wicklung der Frucht und im anderen Falle um eine zu kurze Tragzeit für den vorliegenden hohen Entwicklungsgrad, also um eine Überentwicklung der Frucht. Das eigenartige Verhältnis fällt am besten in die Augen beim Anblick von Früchten von ungefähr gleicher Tragdauer, aber ganz verschiedenem Grade der Entwicklung.

Ich führe ferner Früchte vor, bei welchen trotz kürzerer Tragzeit das Kind doch viel stärker entwickelt war und außerdem ein Exemplar von Riesenkind, das 60 cm lang, 5130 g schwer, über 323 Tage p. c. im Mutterleibe getragen, abstarb, was die Regel bei stark übertragenen Kindern darstellt.

Außerdem kennt die Geburtshilfe noch den Begriff der „Frühgeburt“ und „Spätgeburt“. Frühgeburt will besagen, daß die Frucht zu früh, also vor dem Endtermin, in der Regel in einem der verkürzten Tragzeit entsprechenden Zustande der Unterentwicklung geboren wird. Spätgeburt bedeutet den Fall, daß eine Frucht zu spät, also nach dem normalen Endtermin in der Regel in einem dieser verlängerten Tragzeit entsprechenden, übermäßigen Entwicklungsgrade geboren wird.

Für den Begriff „Frühgeburt“ und „Spätgeburt“ ist aber ebenso wie für Normalgeburt charakteristisch, daß es von der Regel der Übereinstimmung des Entwicklungsgrades mit der normalen, verkürzten oder verlängerten Tragzeit viele Ausnahmen gibt, so daß z. B. auch eine Frühgeburt einen dem Ende der Schwangerschaft, also einer rechtzeitigen Geburt, entsprechenden Entwicklungsgrad schon hat und eine Spätgeburt, bei der man einen stärkeren Entwicklungsgrad erwarten sollte, in diesem Punkte nicht über den Durchschnittswert, am normalen Ende der Schwangerschaft hervorragt.

Mit allen diesen Abweichungen werden Fragen berührt, die wir später noch weiter besprechen wollen.

Jede Schwangerschaft beginnt eigentlich vom naturwissenschaftlichen — nicht aber von dem juristischen Standpunkte — aus noch früher, als die Kopulation von Samen und Ei im Eileitertrichter. Sie nimmt — wenn man die mütterlichen Vorbereitungen dazu rechnet — ihren Anfang schon mit dem Wachstum jeden Eies, einerlei, ob es zur Befruchtung kommt oder nicht, im Eierstock und mit der Bildung der für den Fall der Befruchtung für es bereitstehenden Garnitur sowohl von geweblichen, lokalen, auf seine Einpflanzung im Fruchthalter gerichteten, als auch mit dem seine Erhaltung und Ernährung betreibenden allgemeinen Aufschwung aller Körperfunktionen. So betrachtet, bedeutet jedes vierwöchige Beginnen vom Wachstum eines Eies mit der zugehörigen Entwicklung einer Garnitur von Vorbereitungen für sein Fortkommen den Anfang einer Schwangerschaft, oder wenigstens einer eventuellen Schwangerschaft.

Im Falle einer Befruchtung wird also nicht erst dann angefangen, das Nest für das Ei, seinen Transport dahin und sein Weiterwachsen

und Gedeihen in dem Neste vorzubereiten, sondern alle für das Fortkommen des Eies *im Falle* der Befruchtung günstigen Bedingungen, werden jedesmal schon etwa drei Wochen vor der Periode beginnend, also vom Aufkommen des Wachstumes eines neuen Eies im Eierstock an, für die nächste Befruchtungsperiode als Empfangsvorbereitung, als Nest mit aller Sorgfalt hergerichtet. Diese Vorbereitungen beginnen deutlicher zu werden, sobald durch die Menstruation das Ei der vorhergehenden Dynastie samt der dafür erstandenen Garnitur von Fortlebebedingungen im Mutterleibe zerstört worden sind. Es bedeutet also die Menstruation nichts anderes als die Fehlanzeige für eine ausbleibende Befruchtung eines von der Natur zur Befruchtung präsentierten Eies mit dem tröstlichen Einschlag, daß eine neue Epoche von Eiwachstum mit den notwendigen Nestvorbereitungen auf dem Fuß folgt. Diese allgemeine Schwangerschaftsvorbereitung für den Fall einer Befruchtung des nächsten Eies hat aber mit einem reellen Schwangerschaftsanfang noch nichts zu tun. Ich habe sie nur der Vollständigkeit halber hier erwähnt. Für unsere Betrachtung beginnt die Schwangerschaft mit der Verschmelzung von Samen und Ei zu einem neuen Wesen. Welche praktische Bedeutung besitzt nun die Feststellung der Schwangerschaftsdauer?

Der Jurist hat ein Interesse daran, von der Geburt aus rückwärts den Beiwohnungstermin zu bestimmen, um den zuständigen Vater ausfindig zu machen. Der Arzt will den Geburtstermin vorausberechnen. Als brauchbare Anhaltspunkte dienen der erste Tag der zuletzt dagewesenen Periode, der Beiwohnungstermin und das Bemerkwerden der ersten Kindsbewegung. In der Praxis rechnet man zum Ausfindigmachen des Termines der Geburt vom ersten Tage der letzten Periode 3 Monate zurück und zählt sieben Tage hinzu. So kommt man auf 280 Tage Schwangerschaftsdauer *post menstruationem*.

Oder man rechnet vom Konzeptionstermin 3 Monate und 3 Tage zurück und kommt auf 270 Tage Schwangerschaftsdauer *post conceptionem*. Schließlich zählt man von dem etwa um die Mitte der 10 Schwangerschaftsmonate à 28 Tage dauernden Schwangerschaft auftretenden Kindsbewegungen noch  $4\frac{1}{2}$  Monate weiter, um den Geburtstermin zu finden.

Fügt man auf einem in 365 Tage geteilten Kreisbogen Doppelzeiger ein, bei welchen die einen von den anderen um die bei der Berechnung nach der Regel und dem Konzeptionstermin rückwärts und bei der Berechnung nach den Kindsbewegungen vorwärts liegende Spanne entsprechend entfernt sind, so treffen beim Einstellen all die Zeiger, der Regelzeiger, der Konzeptionszeiger und der Kindsbewegungszeiger mit der einen Branche auf das richtige Datum am Schwangerschaftsbeginn oder im Schwangerschaftsverlaufe eingestellt, an einem Tage, dem Geburtstage, mehr oder weniger genau zusammen.

An diesem Schema kann man sich noch zwei weitere Begriffe klarmachen. Man übersieht die Ausdehnung der vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt reichenden gesetzlichen Empfängniszeit, wenn man den zugehörigen Geburtszeiger auf den Geburtstag einstellt. Weiterhin läßt sich die von ca. 220 bis 334 Tage nach der Empfängnis dauernde „mögliche Geburtszeit“ für ein Kind mit den Zeichen der Reife im Verhältnis zum Empfängnistage übersehen, wenn man den der Empfängnis entsprechenden Zeiger auf den Tag der Empfängnis einstellt. Das eine Mal bekommt man einen lebendigen Begriff von der Reichweite der Empfängniszeit bei feststehendem Geburtstage, das andere Mal von dem Schwanken der möglichen Geburtszeit für ein Kind mit den Zeichen der Reife bei Feststehen der Empfängniszeit.

Solche und ähnliche Schwangerschaftsterminkalender sind schon uralte, wenn auch selten wohl in dieser Ausführlichkeit gefertigt, wie der von mir vorgeführte. Ein sehr brauchbares, einfaches und billiges Instrument hat *Zangemeister* angegeben.

Und nun stehen wir schon mitten in unseren Problemen drinnen. Wir fragen zunächst, wie lange dauert die menschliche Schwangerschaft im allgemeinen und wählen uns als Muster ein reifes Kind.

Nehmen wir als Zeichen der Reife des Kindes — abgesehen von manchen weniger wichtigeren — ein Gewicht von 3000 bis 3500 g und eine Körperlänge von 48 bis 52 cm, so finden wir bei einer sich über 1149 aus der Literatur von uns gesammelten Fälle erstreckenden Zusammenstellung, eine mittlere Schwangerschaftsdauer von 269,33 Tagen post conceptionem, was recht gut zu der allgemein als Durchschnitt angenommenen Zeitspanne von 270 Tagen stimmt.

Wir haben freilich dem Material, um es auf einen Nenner zu bringen, insofern etwas Gewalt angetan, als wir da, wo wir in der Literatur nur den Termin der letzten Periode als Schwangerschaftsanfang angegeben fanden, den Konzeptionstermin, nach dem wir rechnen wollen, durch Abzug von 10 Tagen festsetzten. Andernfalls wir zu wenig Fälle gerade mit einem Gewicht von 3000 — 3500 g und einer Länge von 48 — 52 cm bekommen hätten.

Die Mehrzahl der Beobachtungen gruppiert sich um die gefundene Mitte von 270 Tagen herum. Die Kurve, welche die Häufigkeit der Geburtsfälle nach der Schwangerschaftsdauer darstellt, fällt dann von der Mitte ziemlich steil nach ab links, nach der Seite der kürzeren und nach rechts, nach der Seite der längeren Schwangerschaftsdauer. Zuletzt finden sich sowohl nach dem einen als auch nach dem anderen Extrem nur noch einzelne Fälle. Als kürzeste einmal beobachtete Schwangerschaftsdauer bei einem Kinde mit den Zeichen der Reife finden wir in unserer Kurve 213 Tage post conceptionem und als längste Schwangerschaftsdauer bei einem Kinde mit den Zeichen der Reife eine Beobachtungszeit von 334 Tagen vermerkt.

Schon einfach diese Anordnung der Verteilung nach der Dauer der Tragzeit bei Kindern mit den Zeichen der Reife stellt eine Art unvollkommener Wahrscheinlichkeitskurve dar. Der Mitte, dem Durchschnitt entsprechen viele Fälle, der Nähe des Durchschnittes fast alle Fälle und nach den Extremen hin nur immer weniger und zuletzt einzelne und dann überhaupt keine Fälle mehr.

Die Wahrscheinlichkeit eines vorgekommenen Falles können wir einigermaßen, aber auch nur einigermaßen nach dieser Materialkurve abzählen. Diese Materialkurve weist, je nach der Besetzung mit Fällen, wie sie der Zufall uns in die Hände spielt, oder — was auch nicht zu vergessen ist — die Publikation von besonders interessanten Fällen einzelne seltene Vorkommnisse über Gebühr heraushebt, Unregelmäßigkeiten und Ungenauigkeiten auf. Diese Ungenauigkeit können wir durch eine Ausdehnung des zugrunde liegenden Materials auf sehr viele oder gar alle vorgekommenen Fälle ausgleichen. Das mag einen Zukunftswunsch bedeuten.

Wollen wir uns zur Zeit ein einigermaßen regelmäßiges Bild von der Wahrscheinlichkeitskurve auf Grund der vorhandenen spärlichen Beobachtungen machen, so müssen wir die rohe Materialkurve in eine Idealwahrscheinlichkeitskurve umrechnen, indem wir die sog. mittlere Streuung = mittlere quadratische Abweichung, die nach einer bestimmten Formel berechnet wird, uns aufsuchen und nach dieser mittleren Streuung der Kurve ihren ganzen Verlauf von der Mitte nach den Seiten berechnen. Ein solches Verfahren ist berechtigt, weil, wie ich schon oben gesagt habe, die Schwangerschaftsdauer, wie jeder biologische Prozeß, dem Wahrscheinlichkeitsgesetz unterliegt. Wir streben mit der Formel des exponentiellen Fehlergesetzes nur die exakteste Form einer Wahrscheinlichkeitskurve an, wie sie auf Grund des vorliegenden lückenreichen Materials gefertigt werden kann.

Ich will meine Leser hier nicht weiter mit mathematischen Formeln plagen, sondern ihnen nur die Wahrscheinlichkeitsberechnung, soweit sie uns hier interessiert, an der Hand von einigen lebendigen Beispielen klarzumachen suchen.

Die vorgeführte Materialkurve unserer Schwangerschaftsfälle mit ihren Endausläufen stellt eine wahrheitsgetreue Verteilung der Treffer um den mittleren Durchschnittswert dar.

Die Entstehung einer solchen Wahrscheinlichkeitskurve machen wir uns am besten an den Beispielen der Treffer, die ein Schütze, der nach dem Zentrum der Scheibe zielt, zu verzeichnen hat, klar. Wir nehmen an, unser Schütze schießt 500 Schuß nach der Scheibe. Wir zählen der Einfachheit halber nur die Abweichungen von der Vertikalen der Scheibe, die Abweichungen von dem „Strich“, wie der Fachausdruck lautet. Wir finden z. B. für die rechtsgelegenen Abweichungen zwischen

0,4—0,5,	0,3—0,4,	0,2—0,3,	0,1—0,2,	0,0—0,1	Meter
10	20	40	80	100	

Schüsse. Genau gleich wäre die linke Seite. Nur 200 Schüsse gingen (knapp) ins Ziel. Daneben finden wir Fehler, die immer seltener werden, je weiter wir vom Zentrum wegkommen.

Ich kann eine solche Wahrscheinlichkeitskurve, um sie noch eindringlicher und lebendiger zu gestalten, vor Ihren Augen entstehen lassen.

In dem Trichter über dem sog. Galtonbrett sind so viel Kugeln angesammelt, als wir Beobachtungsfälle zu verzeichnen haben. Lasse ich die Kugeln am Trichterende ausströmen, so werden sie alle die Richtung in die am Boden des Brettes angebrachten Fächer in der Mitte nehmen. Der Anprall gegen die in regelmäßigen Abständen geschlagenen Nägel -- wenn man so will die Personifizierung des Zufalles -- zerstreut sie -- wie man nun sagen kann ganz zufällig -- entsprechend ihres zufälligen Austrittes und Anpralles nach allen Seiten. Der Endzustand in den Fächern am Boden stellt dann die Wahrscheinlichkeitskurve dar. Die mittleren Behälter, in unserem Falle die Gegenden um den Durchschnittswert der Schwangerschaftsdauer, sind sehr voll. Je weiter die Behälter nach rechts und links liegen, also sich unseren Extremen in der Schwangerschaftsdauer nach unten und oben nähern, um so weniger Kugeln haben sie erhalten.

Nehmen Sie nun an, jede Kugel sei ein Kind mit den Zeichen der Reife unserer Beobachtungsreihe, so haben sie in einem Augenblick miterlebt, was sich bei der Geburt in Wirklichkeit in langen Zeiträumen und auf alle Weltgegenden verteilt: Die Anordnung der Kinder mit Zeichen der Reife kurvenmäßig auf einer gewissen Breite der Schwangerschaftsdauer. In die Mitte von 270 Tagen und darum herum fallen die meisten Geburten, länger und kürzer dauernde werden nach den Seiten zu seltener, um schließlich noch in den Extremen 213 nach unten und 334 nach oben in einzelnen Exemplaren sprungweise aufzutreten.

Die Verteilung der Treffer auf dem Galtonbrett wird der Wirklichkeit der Geburtsstreuung mit seltenen Extremen -- wie wir sie bis jetzt tatsächlich schon mit Fällen aus der Literatur belegen können -- an den Enden noch ähnlicher, wenn man weniger Kugeln nimmt, dann wird die Kurve freilich weniger regelmäßig, und die Treffer in den abnorm kurzen und abnorm langen Geburtsdauern bei Reifezeichen des Kindes erscheinen nur sporadisch.

Ich lege einen großen Wert auf diese eindringliche Darstellung der Wahrscheinlichkeit eines extremen Falles, um den Unterschied dieser naturwissenschaftlich bestimmten Wahrscheinlichkeit gegenüber der vom Juristen geforderten apodiktischen Sicherheit des „offenbar möglich“ und „offenbar unmöglich“ recht drastisch vor Augen zu führen. Natur-

wissenschaft und Jurist denken hier in zwei verschiedenen Welten, und danach muß das Urteil verschieden ausfallen.

Nehme ich an, ein extremer Fall, sagen wir die Geburt eines Kindes mit dem Zeichen der Reife, 213 Tage post conceptionem, ist unter allen Beobachtungen, über welche die Welt verfügt — ausweislich der bisher erfolgten Publikationen eines solchen Falles — bis jetzt ein einziges Mal vorgekommen, so muß man auf die Frage des Juristen, ist so etwas ein zweites Mal, also in dem von ihm zu beurteilenden Falle offenbar unmöglich, mit einem glatten Nein antworten. Schließt sich der Richter dem Gutachter an, so wird das Urteil gefällt: Es ist nicht offenbar unmöglich, und der betreffende Beiwohner muß die Vaterrolle übernehmen.

Der Jurist hat aber voreingenommen gehandelt und den Gutachter voreingenommen gefragt. Er hat den Gutachter nur nach den Buchstaben des Gesetzes gefragt, der das offenbar unmöglich oder nicht möglich verlangt, und nicht nach dem Grade, in welchem er die Wiederholung jenes extremen Falles für wahrscheinlich hält.

Wenn der Jurist *danach* fragen würde, erhielte er für seine Beurteilung des Falles eine ganz andere und — nach meiner unmaßgeblichen Meinung — viel bessere und viel richtigere Grundlage. Er wäre besser oder überhaupt erst im Bilde. Denn der Gutachter müßte, — wenn er nicht durch die Frageweise des Juristen, die aber gegenüber der üblichen Frageweise des Richters ein Ausnahmefall zu sein scheint, befangen wäre, erklären, die Wiederholung des einmal vorgenommenen Falles, daß ein Kind mit den Zeichen der Reife nur 213 Tage im Mutterleibe getragen wurde, ist ganz extrem unwahrscheinlich, vielleicht einmal auf 10 Millionen oder auf 100 Millionen oder noch seltener. Das gilt in ähnlicher Weise für vielleicht häufiger vorgekommene Extreme auch.

Man sieht, die Antwort fällt nach der Frageweise ganz verschieden aus. Im ersteren Falle wird man unwillkürlich verführt, einen gewissen Grad der Sicherheit herauszulesen, im letzteren Falle leuchtet aus der Antwort an sich der höchste Grad der Unwahrscheinlichkeit hervor.

Es erinnert das bei den Juristen beliebte Erhebungsverfahren in diesem Falle an die wenigstens bei uns Ärzten sehr verpönten Suggestivfragen.

Es gibt eben beim Aushören der Patienten — und wohl auch der Zeugen — eine Frageweise, mit der man jede gewünschte Antwort bei genügender Impressionabilität des Gefragten herausexaminiert kann.

Wie mag es aber dann um das Urteil stehen, wenn dem Gerichtshof das eine Mal oder jedes Mal eine Art absoluter Sicherheit als Antwort auf seine Frage gegeben wird, und das andere Mal ebensogut oder besser nur ein höherer Grad von Unwahrscheinlichkeit *ceteris paribus* zugebilligt werden könnte, für den Fall der ärztliche Gutachter sich von der richterlichen auf den starren Gesetzparagraphen gestützten Frage-

weise nach dem offenbar Unmöglichen emanzipierte und an dessen Stelle den dem natürlichen Sachverhalt abgelauchten, von ihm verantwortbaren Unwahrscheinlichkeitsgrad setzen wollte. Es dürfte dann wirklich nicht zu viel gesagt sein, daß die meisten in solchen extremen Fällen zur Vaterschaft verurteilten Beiwohner zu Unrecht von dem Kinde Vater genannt und an sie zu Unrecht Vaterschaftsansprüche gestellt werden.

Auch durch noch so vorsichtiges Hinaufschieben der Grenze, bis zu der ein Kind mit Zeichen der Reife geboren werden kann, wie ich das z. B. einem im Namen der Leipziger medizinischen Fakultät dem Landgericht Leipzig abgegebenen Gutachten von *Kockel* vom 9. Februar 1926 entnehme, würde die Situation doch nicht ihrer Unzulänglichkeit entkleidet.

Wenn auch der Fall sehr selten vorgekommen ist, daß 240 Tage nach dem befruchtenden Verkehr ein Kind mit den Zeichen der Reife geboren wurde, so ist die Wiederholung dieses Falles nicht offenbar unmöglich, aber es ist doch für den einzelnen Fall im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Die Wirkungen der verschiedenen Ausdrucksweise „offenbar unmöglich“ und „im höchsten Grade unwahrscheinlich“ ist auf den Menschen mit dem sogenannten gesunden Menschenverstand, zu welchem man die meisten Laien und doch wohl auch alle Richter rechnen darf, ganz verschieden. Sage ich auf die Frage: nicht „offenbar unmöglich“ ja, dann ist es nicht offenbar unmöglich (weil es einmal vorgekommen ist), es ist eben doch in gewissem Grade möglich, aber doch nur so selten möglich, daß es ein einziges Mal, und zwar vielleicht in der ganzen Welt vorgekommen ist. Es ist also im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Da aber der Vaterschaftsanwärter, wenn seine Vaterschaft nicht offenbar unmöglich ist, zur Vaterschaft verdonnert wird, auch wenn es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß er der Vater ist, so müssen unter dem Eindruck des ungelenten sprachlichen Ausdruckes viele Fehlurteile erfolgen, die sich bei unbefangeneren Ausdrucksweise über den Wahrscheinlichkeitsgrad oder Unwahrscheinlichkeitsgrad der Vaterschaft vermeiden ließen.

Diese Auffassung mag schon manchem Bearbeiter des Themas vorgeschwebt haben. Es scheint mir aber an der Zeit, sie einmal klipp und klar unumwunden auszusprechen, wenn wir in der Wahrheitsfindung weiterkommen wollen.

Man kann nun jede, wenn auch unregelmäßige und lückenhafte Materialkurve unter Benutzung der mittleren quadratischen Streuung, die man als „Sigma“ bezeichnet, in eine Idealkurve unter Zugrundelegung der Materialwerte, soweit sie vorhanden sind, umwandeln.

Dann bekommen wir eine regelmäßige vollkommene Kurve, die in der Mitte die größte Wahrscheinlichkeit schon in der Breite von einmal mittlerer Streuung nach links und rechts, fast alle Fälle (bei unserer Kurve 68,33%), aufweist, während nach den Seiten hin die Wahrscheinlichkeit rapid absinkt, um nach den Enden der Kurve zu in eine immer größere Unwahrscheinlichkeit auszulaufen. Das ist schon bei der Schwangerschaftsdauer bei einer 3–4maligen mittleren quadratischen Streuung der Fall, wie uns eine Kurve von *Nürnberger* zeigt. Diese Konstruktion der Idealkurve aus der Materialkurve hat den Vorteil, daß sie uns an jeder Stelle einen Zahlenwert für den Grad der Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit, von der hochgradigsten Sicherheit in der Mitte bis zur praktischen Unmöglichkeit nach den Seiten zu zu geben vermag.

So hat z. B. *Zangemeister* ausgerechnet, daß nach seinem Material bei einer quadratischen Streuung von 10, einmal unter 1 Million Geburten Extreme von 221 und 319 Tagen, einmal unter 10 Millionen Geburten Extreme von 216 und 324 Tagen vorkommen.

*Ellermann* fand bei seinem Material von Kindern von 3000–3500 g, daß bei einer Durchschnittsabweichung von 10, wenn die mittlere Zahl der Schwangerschaftsdauer mit 270 Tagen gerechnet wird, als absolut äußerste Grenze der 4mal genommenen quadratischen Abweichung Extreme von 230 und 310 Tagen sich herausstellen.

Die Umrechnung der Materialkurven mit ihren reichlichen Mittelwerten und spärlichen Endwerten in Wahrscheinlichkeitskurven mit greifbaren Werten des Wahrscheinlichkeitsgrades und Unwahrscheinlichkeitsgrades an den einzelnen Außenstellen ist an sich ein guter Weg, auf die Frage nach dem Wahrscheinlichkeitsgrad eines speziellen Falles eine brauchbare Antwort zu geben. Immerhin ist zu erwarten, daß die reellen Wahrscheinlichkeitskurven um so wahrheitsgetreuer ausfallen werden, je mehr die ihnen zugrunde gelegten Materialkurven viele Fälle oder gar alle Fälle umfassen. In dem Maße dieser Auffüllung des zugrunde liegenden Materials bis zur Vollständigkeit werden die Materialkurven selbst zu Originalwahrscheinlichkeitskurven werden und nicht mehr, um der Wahrheit näher zu kommen, notwendig haben in Idealwahrscheinlichkeitskurven übersetzt und frisiert zu werden.

Das Prinzip dieses Vorgehens ist also unangrifflich, die Vollständigkeit in seinem Grade der Leistungsfähigkeit aber noch nicht erreicht.

Ebenso wie für ein Kind mit dem Zeichen der Reife die mögliche Tragzeit in großen Zwischenräumen von 213, 218, 220, 229, 230, 240 auf der einen Seite schwanken kann bis zu 302, 310, 320, 239 und 331, 334 auf der anderen Seite, also sicherlich um 50 Tage, kann sie auch schwanken für den Begriff eines lebensfähigen Kindes mit den Zeichen der Unreife unter 48 cm und unter 3000 g. Nach unserer Zusammenstellung schwankt die Tragzeit für solche Kinder von 199 Tagen, also doch noch

ein gut Stück oberhalb der Grenze der gesetzlichen Empfängniszeit mit 181 Tagen bis zu 294 Tagen. Die mittlere Schwangerschaftsdauer beträgt bei dieser Kategorie ca. 253 Tage.

In ähnlicher Weise kann man den Begriff des überreifen Kindes von über 52 cm und über 3500 g kurvenmäßig bestimmen. Die mittlere Schwangerschaftsdauer beträgt für diese Gruppe 276 Tage und schwankt in den weiten Grenzen von 239 Tagen bis 334 Tagen. So ist das Zeichnen und Errechnen der Kurven für jedes Gewicht und jede Körperlänge bei einer genügend großen Zahl von Beobachtungen möglich.

Setzen wir diese Resultate der Schwankung der unreifen, aber schon lebensfähigen Kinder nach unten, und der überreifen, im Mutterleibe noch „lebensfähigen“ Kinder nach oben, also diese naturwissenschaftliche Erkenntnis in Beziehung zu dem kalten Buchstaben des Gesetzes mit seiner gesetzlichen Empfängniszeit von 181—302 Tagen, so haben wir die Empfindung, daß die gesetzliche untere Grenze für ein lebensfähiges Kind für 181 Tage durchaus ausreicht. Dagegen dürfte die obere gesetzliche Grenze mit 302 Tagen, worin die meisten Autoren übereinstimmen, zu niedrig angesetzt sein. Ein Einwand, der übrigens schon beim Erlassen jenes Gesetzes von namhafter Seite (*Olshausen*) geltend gemacht wurde.

Nun noch ein Wort zu der scheinbar etwas geschraubten Ausdrucksweise des Gesetzgebers mit seinem „offenbar unmöglich“, das doch von dem Gebot: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein“, stark und für einen Gesetzgeber auffällig abzuweichen scheint.

Das „offenbar unmöglich“ imponiert mir als der Versuch des Gesetzgebers, einen sprachlichen Ausdruck für den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit oder den allerhöchsten Grad der Unwahrscheinlichkeit kurz vor der Unmöglichkeit zu finden. Wenn sich auch außer dem offenbar unmöglich im Sinne einer Abschwächung *vor* dem definitiven unmöglich noch eine Verstärkung des unmöglich im Sinne einer anderen Art offenbar unmöglich *hinter* dem definitiven unmöglich finden lassen würde, so wäre das natürlich etwas ganz überflüssiges.

Wesentlich für uns ist, daß die sprachliche Abschätzung des Grades der Unwahrscheinlichkeit durch Einführung von solchen Ausdrücken wie „offenbar unmöglich“ vor der absoluten Unmöglichkeit an Präzision hinter dem der Materialkurve und erst recht hinter dem der idealen Wahrscheinlichkeitskurve entnommenen Tatbestand und seiner mathematischen Ausdrucksfähigkeit zurückstehen muß. Sowohl in der Materialkurve als auch in der idealen Wahrscheinlichkeitskurve kann man einen annähernd zahlenmäßigen, prozentsatzmäßigen Ausdruck für den Grad der Wahrscheinlichkeit finden, sofern man solche Kurven für jeden Fall konstruiert und dazu genügend Fälle aus der Wirklichkeit einsetzen kann.

Zunächst wird man sich mit dem wenigen Vorhandenen begnügen müssen, und dazu einen kleinen Anhaltspunkt zu liefern, lag unserem Bestreben zugrunde, zum mindesten vorläufige Wahrscheinlichkeitskurven für die Schwangerschaftsdauer bei reifen, unreifen und überreifen Kindern nach den in der Literatur auffindbaren Fällen zu konstruieren. Wie soll sich nun der Arzt auf Grund dieser naturwissenschaftlichen Erkenntnis verhalten?

Wird man als Arzt von dem Richter nach dem „offenbar unmöglich“ oder „nicht offenbar unmöglich“ gefragt, so kann man entweder in einfachen Fällen sich auch in seiner Antwort dieses sprachlichen Ausdruckes für den Grad einer Wahrscheinlichkeit oder höchsten Unwahrscheinlichkeit bedienen.

In Zweifelsfällen erfordert die Antwort viel Kritik und Erfahrung. Am besten ist es, wo es geht, für solche Fälle entweder eine bestehende Wahrscheinlichkeitskurve oder Unwahrscheinlichkeitskurve, was dem sich an den Extremen abspielenden Sachverhalt mehr entspricht, heranzuziehen, wozu wir einige Beiträge als Muster geliefert haben und den Fall da oder dort, wo er seiner Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit nach gerade hinpaßt, unterzubringen. Im schlimmsten Falle müßte für die betreffende Fragestellung eine besondere Kurve zu zeichnen gesucht werden. Wie man auch vorgehen mag, jedenfalls kommt man dann über einen gewissen Grad einer, wenn auch noch so hohen oder niederen Wahrscheinlichkeit, bei seiner Antwort nicht hinaus. Schließlich wirkt das „offenbar unmöglich“ nur zu leicht irreführend auf ein Fragestellen und Antwortgeben und erst recht auf das Laienpublikum.

Der Richter bekommt zwar, wenn wir als Gutachter so vorgehen, dann keine gerade Antwort auf seine Frage offenbar unmöglich oder nicht offenbar unmöglich, aber ich meine, daß dem Richter bei seiner Urteilsfällung durch ein solches kritikvolles Bestreben des Gutachters, dem Wahrscheinlichkeitsgrade möglichst nahe zu kommen, mehr genützt wird, als durch eine Nötigung nach dem ungelenken sprachlichen Ausdruck sich scheinbar bestimmter, in Wirklichkeit aber unsicherer oder gar falsch nach der einen oder anderen Seite des „offenbar unmöglich“ zu entscheiden.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen. Zunächst etwas zur Bewertung der über abnorme Schwangerschaftsdauer gemachten Beobachtungen der Literatur. Ihnen wird oft mit Mißtrauen begegnet. Ich meine, man muß sich angesichts der großen Schwierigkeiten, hier objektive Feststellungen zu machen, wenn nicht ganz miserable Beschreibungen vorliegen, auf den Standpunkt stellen, keine Beobachtung ist so schlecht, daß man ihr nicht zu glauben brauche und keine so gut, daß man sie glauben müßte.

Denn, wenn wir einen milden Maßstab nicht anlegen, dann schrumpft unser spärliches Material, das wir über extreme Fälle besitzen, überhaupt bis zur Unbrauchbarkeit zusammen.

Wenn es einfach so wäre, daß ein einmal vorgekommener Fall für jeden anderen nachfolgenden ein entscheidender Vorgang wäre, so hätten Gutachter und Richter es leicht, ihr Urteil zu fällen. Sie brauchten nur eine Tabelle, an Einfachheit vergleichbar der Darstellung der gesetzlichen Empfängniszeit, um nachzusehen, ob ein solcher Fall unter den vorliegenden Verhältnissen offenbar unmöglich oder offenbar nicht unmöglich erscheint, weil er einmal oder keimnal vorgekommen ist.

Ganz richtig ist, wie *Zangemeister* sagt, was jedes Jahr einmal in Deutschland vorkommt, also einmal auf etwa 1 Million Geburten, kann generell nicht als offenbar unmöglich bezeichnet werden.

Ebenso recht hat *v. Franqué*. Ein Beobachter (*Heyn*) hat beweiskräftig beobachtet, daß nach 229 Tagen ein reifes Kind geboren wurde. „Danach habe ich nicht den Mut“ — so schreibt er — „unter Eid zu sagen, daß dies 9 Tage früher offenbar unmöglich sei, zumal in der Tat Angaben von erfahrenen zuverlässigen und gewissenhaften Geburtshelfern wie *Ahlfeld* und *Zangemeister* über noch frühere Geburtstermine von reifen Kindern vorliegen und auch bei Tieren sehr große Schwankungen in der Schwangerschaftsdauer vorkommen.“

Mag die Entscheidung mit dem offenbar unmöglich auch ganz theoretisch für alle Fälle gelten, so ist es im Einzelfalle für den sachverständigen Gutachter viel schwerer nach der einen oder anderen Seite sich zu entscheiden. Wissen wir doch, daß im Einzelfalle besondere Eigenart, körperliche Entwicklung, Alter, Ernährungsverhältnisse der Eltern, Krankheit und Gesundheit, Arbeit, Ruhe und Aufregung, Zwillingsschwangerschaft oder Einlingsschwangerschaft usw. viel zu der Länge der Tragzeit und viel zu dem Entwicklungsgrade, in dem die Kinder geboren werden, beitragen.

Um nur einige Beispiele zu bringen: Man weiß, daß Mädchen einige Tage länger getragen werden als Knaben, wie eine Kurve von *Zangemeister* zeigt. Um ein anderes in die Augen fallendes Beispiel anzuführen, hat der Krieg die Tragzeit durchschnittlich um 3 Tage verlängert. Das sind aber alles Dinge, zu deren Beurteilung der fragestellende Richter uns in seinen Akten wenig, nichts oder so gut wie nichts an die Hand gibt, freilich oft genug beim besten Willen uns nichts an die Hand geben könnte. Es besteht aber — das mag aus dieser Bemerkung hervorgehen — zweifellos der Unterschied zwischen einer generellen und einer individuellen Beurteilung der Sachlage, wie sie der Einzelfall verlangt.

Die Frage des Richters nach dem offenbar „unmöglich“ mutet mich ähnlich an wie die Frage nach dem Kunstfehler. Obwohl vom Kunst-

fehler nichts mehr im Strafgesetzbuch steht, fragt der Richter immer noch danach. Wir Gutachter haben uns längst gewöhnt, die Antwort auf eine Frage, ob ein Kunstfehler vorläge, abzulehnen. Wir kennen nicht die Grenzen unserer Kunst und können danach auch nicht bestimmen, wo sie in einen Kunstfehler übergeht. Was der Richter wissen will, ist ja auch etwas ganz anderes. Ihn interessiert, ob eine Fahrlässigkeit vorliegt, und um diese Entscheidung zu treffen, sucht das ärztliche Gutachten ihm, so gut es geht, Material an die Hand zu geben. Es kommt in beiden Fällen sehr auf die Art der Fragestellung an.

Und um nun zum Schlusse zu der Frage des „offenbar unmöglich“ zurückzukehren, ist es doch gewöhnlich so, oder in schwierigen Fällen gewöhnlich so: Der Richter verlangt mit dieser Frage von uns viel, oft mehr, als wir geben können. Er verlangt eine Sicherheit. Warum? Er braucht sich ja dieser vom Gutachter geäußerten Sicherheit nicht einmal in seiner Beurteilung anzuschließen! Wir können oft genug keine Sicherheit geben, wenn wir diese Sicherheit nicht leichtfertig für die offenbare Unmöglichkeit ganz generell überhaupt auffassen und schablonenmäßig auf den vorliegenden Fall übertragen wollen.

In dem Einzelfalle vermögen wir in Zweifelsfällen nur eine Wahrscheinlichkeit und höchstens einen Wahrscheinlichkeits- oder Unwahrscheinlichkeitsgrad anzugeben, und eine strikte Beantwortung der strikten Frage des offenbar oder nicht offenbar unmöglich ist vom gewissenhaften Gutachterstandpunkt abzulehnen.

Für den Richter wäre ein solcher Ausfall eines begründeten Gutachtens kein Schaden. Seinem freien Ermessen bleibt ja sowieso die Entscheidung überlassen. Hier liegt eben der Unterschied zwischen Gutachten und richterlicher Entscheidung. Wollte für solche Zweifelsfälle der Gutachter doch in der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit oder im Versuche der Feststellung der absoluten Sicherheit noch weitergehen, so müßten ihm alle möglichen Nebenumstände bekannt sein, die im Einzelfalle eine Verzögerung oder eine Beschleunigung der Entwicklung des Kindes im Verhältnis zu seiner Tragzeit bedingen könnten, und er müßte zudem, um alle Eventualitäten zu übersehen, über ein großes Material von Einzelbeobachtungen und darauf aufgebaute Wahrscheinlichkeitskurven verfügen. Eine solche Bestimmung erhebt sich aber über die Realität des Alltags.

Wohlgermerkt habe ich zuletzt nur von den zweifelhaften Fällen gesprochen und dabei ist es ähnlich wie bei anderen Fragen der Medizin und Naturwissenschaft und im Leben überhaupt: in den nichtschwierigen Fällen ist die Wissenschaft zu einer sicheren Entscheidung fähig; in den schwierigen Fällen, die mit den einfachen Mitteln nicht zu klären sind, und in welchen man die Wissenschaft als Hilfsmittel am besten brauchen könnte, versagt sie mehr oder weniger. Es bleiben Zweifel, und es

müssen der Natur der Sache nach Zweifel bleiben. Darüber hilft auch kein noch so apodiktischer Gesetzesparagraph und keine noch so sehr auf Sicherheit drängende Fragestellung des Richters weg. Darum werden wir wohl niemals auf ein bestimmtes Schema zur Bestimmung der Schwangerschaftsdauer im Zweifelsfalle rechnen dürfen, sondern der Arzt und Geburtshelfer wird das Beste aus seiner Erfahrung in seinem Gutachten hergeben und dann der Richter nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Gutachtens sein Urteil fällen müssen.

Und im Zweifelsfalle wird immer noch wertvoller und richtiger sein eine gute Wahrscheinlichkeit als eine noch so verklausulierte Sicherheit.

Die juristischen Grenzfestsetzungen mit bestimmten Anfangs- und Endterminen der Empfängniszeit und dem auf einen bestimmten Tag festzulegenden offenbar unmöglich oder nicht offenbar unmöglich nach diesem oder jenem zufälligen, unter diesen oder jenen, jedenfalls anderen Vorbedingungen beobachteten Grenzfall gegenüber den reellen Feststellungen der schwankenden Wahrscheinlichkeit aller dieser Begriffe in der Wirklichkeit mutet als eine Art Vergewaltigung der Natur mit der Gefahr einer falschen Meinungsbildung im Einzelfall an.

Ich würde mich nach dieser Studie der recht schwierigen, aber praktisch bedeutsamen Angelegenheit auf die Frage des Richters nach dem „offenbar unmöglich“ oder „offenbar nicht unmöglich“, soweit es sich im Zweifelsfall lediglich um das Mißverhältnis zwischen Tragzeit und Reifegrad handelt, auf folgenden Standpunkt stellen: Die Frage nach dem „offenbar unmöglich“ oder „nicht offenbar unmöglich“ tut bei einer Beantwortung in der einen oder anderen Richtung der Tatsache insofern Zwang an, als ein einmal vorgekommener extremer Fall das „offenbar möglich“ in einen wiederholt ähnlich gelegenen aussprechen läßt, aber über den Grad der Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit, wie sie doch für die sachgemäße Beurteilung des Wahrscheinlichkeitsgrades notwendig ist, nichts ausgesagt wird und auch nichts ausgesagt werden kann. Sich trotzdem von einer Sicherheit leiten lassen zu wollen, würde ungefähr etwa so aussehen, als wollte man, weil man einmal in der Lotterie den ersten Treffer gezogen hat, mit großer Sicherheit bei der nächsten Lotterie auf diesen selben Zufall spekulieren.

Das, was der ärztliche Gutachter mit gutem Gewissen und nach bestem Wissen und Gewissen bestenfalls geben kann, ist ein ungefähres Bild von dem Grade der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, mit welchem in einem extremen Fall das Zutreffende oder nicht Zutreffende angenommen werden darf.

---